

**Ordnung
des
Instituts für Afrikastudien (IAS)
an der Universität Bayreuth
Vom 5. März 2015**

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Institut für Afrikastudien (IAS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) gemäß den Allgemeinen Richtlinien für die Ausgestaltung von Forschungszentren und Forschungsstellen an der Universität Bayreuth (Beschluss der Hochschulleitung vom 11. März 2014).

**§ 2
Zuordnung**

- (1) ¹Die Zuordnung eines Mitglieds kann auf Antrag erfolgen. ²Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet das Leitungsgremium des Instituts für Afrikastudien. ³Dem Institut können Mitglieder aus allen Fakultäten, Forschungszentren und Forschungsstellen zugeordnet werden. ⁴Die Mitglieder werden in einem externen Mitgliederverzeichnis geführt, das nicht Bestandteil der Ordnung ist. ⁵Mitglieder von Forschungszentren und Forschungsstellen, die nicht direkt einer Fakultät zugeordnet sind, entscheiden, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht wahrnehmen wollen. ⁶Einen Antrag auf eine assoziierte Mitgliedschaft im IAS können Emeritae und Emeriti, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, promovierte nebenberuflich tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemäß Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BayHSchPG mit Prüfungsberechtigung und nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige mit Prüfungsberechtigung, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als zehn Stunden wöchentlich beträgt, sowie alters- und gesundheitsbedingt ausgeschiedene Mitglieder der Universität Bayreuth stellen. ⁷Assoziierte Mitglieder haben weder passives noch aktives Wahlrecht.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Afrikastudien und endet mit dem Ausscheiden aus der Universität. ²Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitgliedes aufgehoben oder vom Leitungsgremium des Instituts für Afrikastudien beim Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden.

- (3) ¹Mitglieder, die über Haushaltsmittel verfügen, entrichten an das IAS einen laufenden Beitrag von 5% der ihnen von der Universität Bayreuth im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten laufenden Mittel für Forschung und Lehre (TG 73). ²Sollte ein Mitglied des IAS Mitglied einer weiteren beitragspflichtigen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Bayreuth sein, kann der finanzielle Beitrag auf Antrag entsprechend angepasst werden. ³Im Falle von Mehrfachmitgliedschaften obliegt die Entscheidung über die Anpassung des Mitgliedsbeitrages den Mitgliedern des Leitungsgremiums. ⁴Über die Verwendung der Mittel wird den Mitgliedern regelmäßig Rechenschaft abgelegt.

§ 3 Aufgaben

¹Das Institut für Afrikastudien fördert die afrikabezogene Lehre und Forschung an der Universität Bayreuth im Rahmen des Afrika-Schwerpunktes, wobei eine fakultätsübergreifende Koordination durchzuführen ist. ²Das Leitungsgremium des Instituts für Afrikastudien regt afrikabezogene fachübergreifende Forschungsprojekte an, wirkt beim Stellen von Drittmittelanträgen mit, stellt durch seine Sprecherin oder seinen Sprecher Haushaltsanträge, bewirtschaftet die Mittel des Instituts für Afrikastudien und überwacht sie durch seine Sprecherin oder seinen Sprecher. ³Eine wesentliche Aufgabe des IAS ist es fachübergreifende Forschungen und Debatten zu aktuellen wissenschaftlichen Themen sowie die Vernetzung zwischen afrikabezogenen und anderen Forschungsrichtungen zu fördern. ⁴Eine zentrale Einheit des IAS, an dem diese Aufgaben dauerhaft erfüllt werden, ist die Bayreuth Academy of Advanced African Studies. ⁵Ziel des Instituts für Afrikastudien ist es auch, den wissenschaftlichen Nachwuchs in afrikabezogenen Fächern zu fördern. ⁶Hierzu dient insbesondere die Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) als eine zentrale Einheit des Instituts für Afrikastudien; sie stellt eine Forschungsgemeinschaft der Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden und wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer im Bereich der interdisziplinären Afrikastudien an der Universität Bayreuth dar. ⁷BIGSAS definiert Themenbereiche für ihre multi- und interdisziplinären Forschungen. ⁸Gemäß der Promotionsordnung für die Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) am Institut für Afrikastudien der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2008 (Promotionsordnung) in der jeweils gültigen Fassung organisiert sie die Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden und führt deren Promotionsverfahren durch. ⁹Das Iwa-lewahaus ist ebenfalls eine zentrale Einheit des Instituts für Afrikastudien mit dem Auftrag, die Gegenwartskultur Afrikas zu erforschen, zu dokumentieren und zu lehren. ¹⁰Die Erforschung der afrikanischen Gegenwartskultur erfolgt dabei vorrangig auf dem Gebiet

der bildenden und darstellenden Künste sowie der Musik. ¹¹Das Iwalewahaus ist darüber hinaus ein Ort der Produktion und Präsentation diskursorientierter, zeitgenössischer Kunst. ¹²Durch Ausstellungen, universitäre Forschung und Lehre, Sammlungen, Archiv, Künstlerresidenzen und Veranstaltungen werden die jüngsten Entwicklungen in der zeitgenössischen Kultur Afrikas vorgestellt und in Kooperationen mit Künstlerinnen und Künstlern sowie Institutionen aktiv weiterentwickelt. ¹³Die Leiterin oder der Leiter des Iwalewahauses handelt eigenständig in den vorgenannten Bereichen. ¹⁴Die Leitung des Instituts für Afrikastudien berät sie oder ihn in den genannten Aufgabenbereichen und behält sich das Recht über die grundlegende Ausrichtung des Iwalewahauses vor. ¹⁵Dienstrechtlich ist die Leiterin oder der Leiter des Iwalewahauses der Leitung des IAS unterstellt.

§ 4 Leitung

- (1) ¹Das Institut für Afrikastudien wird von dem Leitungsgremium geleitet. ²Das Leitungsgremium setzt sich aus Repräsentantinnen und Repräsentanten der Fakultäten der Universität Bayreuth sowie aus Repräsentantinnen und Repräsentanten der Leitung der zentralen Einheiten des Instituts für Afrikastudien zusammen sowie der Koordinatorin oder dem Koordinator des Instituts für Afrikastudien. ³Die Repräsentantinnen und Repräsentanten müssen Mitglieder des Instituts für Afrikastudien sein. ⁴Die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften stellt bis zu zwei Repräsentantinnen und Repräsentanten; die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bis zu eine Repräsentantin oder einen Repräsentanten; die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät bis zu drei, und die Kulturwissenschaftliche Fakultät bis zu zwei Repräsentantinnen und Repräsentanten. ⁵Die Repräsentantinnen und Repräsentanten werden von den IAS-Mitgliedern der jeweiligen Fakultät bzw. der Forschungszentren und Forschungsstellen für zwei Jahre gewählt und entsandt. ⁶Falls Mitglieder des Leitungsgremiums in einem Unterstellungsverhältnis gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher des IAS stehen, verfügen sie in dienstrechtlichen Angelegenheiten über kein Stimmrecht sondern lediglich über eine beratende Stimme.
- (2) ¹Das Leitungsgremium ist für alle Angelegenheiten des Instituts für Afrikastudien zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe und Gremien vorbehalten sind. ²Die Sprecherin oder der Sprecher des Leitungsgremiums ist insbesondere für den Einsatz des am Institut für Afrikastudien tätigen Personals und für die technischen Einrichtungen verantwortlich; sie oder er kann schriftlich das Weisungsrecht anderen hauptberuflich am Institut für Afrikastudien Tätigen übertragen. ³Die Sprecherin oder

der Sprecher des Leitungsgremiums stellt ferner sicher, dass die dem Institut für Afrikastudien zugeordneten Beamtinnen und Beamten und Angestellten ihren Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommen.

- (3) ¹Das Leitungsgremium wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Sprecherin oder der Sprecher handelt für das Institut für Afrikastudien. ⁴Das Leitungsgremium überträgt der Sprecherin oder dem Sprecher, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und der wissenschaftlichen Koordinatorin oder dem wissenschaftlichen Koordinator die Führung der laufenden Geschäfte und den Vollzug der Beschlüsse des Leitungsgremiums. ⁵Das Leitungsgremium kann der Sprecherin oder dem Sprecher darüber hinaus die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen. ⁶Anderen Mitgliedern des Leitungsgremiums oder der wissenschaftlichen Koordinatorin oder dem wissenschaftlichen Koordinator kann das Leitungsgremium ebenso die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen.
- (4) Die Wahl zum Mitglied des Leitungsgremiums, die Wahl zur Sprecherin oder zum Sprecher und zu deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter begründen keinen Anspruch auf eine besondere Vergütung.

§ 5

Zentrale Einheiten

Die Anzahl der zentralen Einheiten des Instituts für Afrikastudien ist variabel; zurzeit handelt es sich um die folgenden: Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS), Iwalewahaus und Bayreuth Academy of Advanced African Studies.

§ 6

Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS)

Als zentrale Einheit des Instituts für Afrikastudien der Universität Bayreuth ist die Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) nach Art. 19 Abs. 5 Satz 5 und Abs. 6 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit § 15 der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 (AB UBT 2007/111), in der jeweils geltenden Fassung, eingerichtet.

§ 7

Zuordnung zur BIGSAS

- (1) ¹Mitglieder der BIGSAS sind die BIGSAS Gründungsmitglieder, soweit ihre Mitgliedschaft nicht gemäß dieser Ordnung geendet hat. ²Weitere Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Emeritae und Emeriti und promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können Mitglieder der BIGSAS werden, sofern sie gemäß Art. 62 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in den jeweils geltenden Fassungen prüfungsberechtigt sind. ³Die Mitgliedschaft steht darüber hinaus herausragenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aller Fakultäten der Universität Bayreuth offen, die Promotionen mit Afrika-Bezug wissenschaftlich betreuen und sich einem Themenbereich der BIGSAS zuordnen lassen. ⁴Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet jeweils der Akademische Ausschuss auf Vorschlag der Sprecherin oder des Sprechers der BIGSAS. ⁵Die Mitglieder werden in einem externen Mitgliederverzeichnis geführt, das nicht Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (2) Die Mitgliedschaft in der BIGSAS äußert sich in:
- der Beteiligung an den Aufgaben der Graduiertenschule,
 - der Entwicklung von kooperativen Forschungsaktivitäten in den BIGSAS-Themenbereichen,
 - der wissenschaftlichen Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden,
 - der Mitarbeit in den Gremien der BIGSAS.
- (3) ¹Jedes Mitglied ist mindestens einem der definierten Themenbereiche der BIGSAS zugeordnet. ²Derzeit sind dies:
1. Unsicherheit, Innovation und konkurrierende Ordnungen
 2. Wissen, Kommunikation und Gemeinschaften in Bewegung
 3. Verhandlung von Wandel: Diskurse, Politik und Praxis von Entwicklung.
- ³Eine Änderung der Themenbereiche sowie die Definition weiterer Themenbereiche ist durch den Akademischen Ausschuss möglich.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft in der BIGSAS endet mit dem Ausscheiden aus der Universität Bayreuth oder mit dem Ende der Prüfungsberechtigung. ²Sie kann auf Antrag eines Mitglieds aufgehoben oder vom Akademischen Ausschuss (vgl. § 8 Abs. 1) bei Vorliegen besonderer Gründe mit Zwei-Drittel-Mehrheit widerrufen werden.

§ 8

Leitung und Gremien der BIGSAS

(1) ¹Oberstes Beschlussgremium der BIGSAS ist der Akademische Ausschuss. ²Dieser setzt sich zusammen aus:

1. der oder dem von den wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuern der BIGSAS gewählten Sprecherin bzw. Sprecher der BIGSAS,
2. bis zu zwei von den wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuern der BIGSAS gewählten stellvertretenden Sprecherinnen oder Sprechern der BIGSAS,
3. jeweils einer oder einem von den wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuern der BIGSAS gewählten Vertreterin bzw. Vertreter der drei Themenbereiche (oder der entsprechend gewählten Stellvertreterin bzw. dem entsprechend gewählten Stellvertreter),
4. einer oder einem von den seit der zweiten Phase der BIGSAS beteiligten Ingenieurwissenschaftlerinnen und Ingenieurwissenschaftlern und Ökologinnen und Ökologen gewählten Vertreterin bzw. gewählten Vertreter,
5. einer oder einem von allen in die BIGSAS aufgenommenen Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden gewählten Vertreterin bzw. gewählten Vertreter der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden (oder der entsprechend gewählten Stellvertreterin oder dem entsprechend gewählten Stellvertreter),
6. einer oder einem von allen in die BIGSAS aufgenommenen Doktorandinnen oder Doktoranden gewählte Vertreterin bzw. gewählten Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden (oder der entsprechend gewählten Stellvertreterin bzw. dem entsprechend gewählten Stellvertreter),
7. der oder dem von den wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuern der BIGSAS aus ihrem Kreis gewählten Beauftragten für Gleichstellung der BIGSAS (oder der entsprechend gewählten Stellvertreterin bzw. dem entsprechend gewählten Stellvertreter),
8. der oder dem von den wissenschaftlichen Betreuerinnen und Betreuern der BIGSAS gewählten Koordinatorin bzw. Koordinator der Zusammenarbeit mit den BIGSAS Partneruniversitäten sowie
9. der wissenschaftlichen Koordinatorin oder dem wissenschaftliche Koordinator der BIGSAS.

³Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 1 bis 3 müssen nach Art. 62 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in den jeweils geltenden Fassungen prüfungsberechtigt sein.

- (2) ¹Der Akademische Ausschuss entscheidet über die Organisation der Graduiertenschule und die Koordinierung ihrer Aktivitäten, über personelle Fragen und über die Verwendung der Mittel. ²Nach Maßgabe der Promotionsordnung für die BIGSAS beschließt er die Aufnahme von Doktorandinnen und Doktoranden in die BIGSAS, überwacht deren Fortschritte und entscheidet über die Zulassung zur Promotion. ³Bei Vorliegen besonderer Gründe kann er mit Zwei-Drittel-Mehrheit den Ausschluss von Doktorandinnen und Doktoranden beschließen. ⁴Das Leitungsgremium kann dem geschäftsführenden Ausschuss (vgl. Abs. 5) die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Akademische Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens siebentägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers den Ausschlag. ⁴In prüfungsrelevanten Fragen sind lediglich die prüfungsberechtigten Mitglieder stimmberechtigt.
- (4) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher der BIGSAS achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Akademischen Ausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Akademischen Ausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Akademischen Ausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann die Sprecherin oder der Sprecher die Erledigung einzelner ihr oder ihm obliegenden Aufgaben widerruflich den stellvertretenden Sprecherinnen und/oder Sprechern oder der wissenschaftlichen Koordinatorin bzw. dem wissenschaftlichen Koordinator übertragen.
- (5) Die Beschlüsse des Akademischen Ausschusses werden von dem geschäftsführenden Ausschuss ausgeführt, der aus der Sprecherin oder dem Sprecher, den stellvertretenden Sprecherinnen und Sprechern, der oder dem Beauftragten für Gleichstellung und der wissenschaftlichen Koordinatorin oder dem wissenschaftlichen Koordinator besteht.
- (6) ¹Als beratendes Gremium steht der BIGSAS ein Beratungsausschuss zur Seite, der sich aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und der Leiterin oder dem Leiter des Instituts für Afrikastudien der Universität Bayreuth sowie mindestens zwei externen Beraterinnen und Beratern zusammensetzt. ²Diese externen Beraterinnen und Berater werden vom Akademischen Ausschuss bestimmt.

§ 9

Außendarstellung

¹Das IAS führt eine aktuelle Webseite, die die für die Außendarstellung notwendigen Informationen enthält. ²Dazu gehören insbesondere Forschungsprofile der Mitglieder, gemeinsame Forschungsaktivitäten, herausragende wissenschaftliche Resultate, Publikationstätigkeit, internationale Kooperationen sowie die Aufnahme bzw. Tätigkeit von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern.

§ 10

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung des Instituts für Afrikastudien vom 15. Februar 2008 außer Kraft.